



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 06.07.2026

Nr. 13

Jahrgang 2026

02.07.2026

**ZWECKVERBAND INDUSTRIE-/GEWERBEPARK
GOLLHOFEN/IPPESHEIM (ZV-GOLLIPP)
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes**

**Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim
(ZV-GOLLIPP) - I/10-pr/ho-610.02 - Uffenheim, 15.06.2026**

Amtliche Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: -Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

-Bebauungsplan Nr. 5, „Erweiterung Süd“

Die Zweckverbandsversammlung hat am 23.01.2026 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 5, „Erweiterung Süd“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 5, „Erweiterung Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan Nr.5, „Erweiterung Süd“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen, Planblatt, Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Marktplatz 16 (Rathaus Zi. Nr. 205/206), von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband oder der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim unter Darlegung des der Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 des BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die genannten Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn die notwendigen Unterlagen rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim eingehen.

Uffenheim, 15.06.2026

gez. Heinrich Klein

Zweckverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 13/2026

**SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren**

Das Sparkassenbuch Nr. 4312108212 (112108212) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a. d. Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt, 12.06.2026

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 13/2026